

Festsetzungsbeschluss
des Rates der Stadt Sassenberg zur Durchführung eines Wochenmarktes

Aufgrund des § 69 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.1987 (BGBl. S. 425) und des § 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Gewerbeüberwachung vom 10.12.1974 (GV. NW S. 1.558 ber. 1975 S. 50) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.11.1987 (GV. NW. S. 401) wird der Wochenmarkt in der Stadt Sassenberg wie folgt festgesetzt:

1. **Warenarten**

Auf dem Wochenmarkt dürfen nur die Warenarten vorrätig gehalten und feilgeboten werden, die gem. § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung feilgeboten werden dürfen, dieses sind

- a) Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke
- b) Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei
- c) Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.

2. **Öffnungszeit**²⁾

Der Wochenmarkt findet jeweils donnerstags in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr statt. Ist der Donnerstag oder der Freitag ein Feiertag, so findet der Wochenmarkt am Mittwochnachmittag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.

3. **Marktplatz**¹⁾

Der Wochenmarkt wird auf dem unbefahrbaren Teil des Mühlenplatzes an der Straße Lappenbrink durchgeführt. Die Fläche ist in dem anliegenden Lageplan gekennzeichnet.

¹⁾ § 3 ist durch die Satzung zur 1. Änderung des Festsetzungsbeschlusses des Rates der Stadt Sassenberg zur Durchführung eines Wochenmarktes vom 09.05.1989 mit Wirkung vom 18.02.1991 geändert worden.

²⁾ § 2 ist durch die Satzung zur 2. Änderung des Festsetzungsbeschlusses des Rates der Stadt Sassenberg zur Durchführung eines Wochenmarktes vom 09.05.1989 mit Wirkung vom 24.03.1998 geändert worden.